

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00258 vom 30. Juni 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00258

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00258 du 30 juin 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00258 del 30 giugno 2020

Erwägungen

E. 1.1

Zwischenverfügungen können gemäss Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) bei Bejahung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit . a VwVG) unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehener Rügen rech t licher und tatsächlicher Natur angefochten werden. Bei der Beurteilung des Merk mals des nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Kontext der Gutachtenan ordnung ist die Eintretensvoraussetzung des nicht wieder gutzu machenden Nach teils für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren zu bejahen, zumal die nicht sachgerechte Begutachtung in der Regel einen rechtlichen und nicht nur einen tatsächlichen Nachteil bewirken wird.

E. 1.2

Beschwerdeweise geltend gemacht werden können materielle Einwendungen bei spielsweise des Inhalts, die in Aussicht genommene Begutachtung sei nicht notwendig, weil sie – mit Blick auf einen bereits umfassend abgeklärten Sachver halt – bloss einer Zweitmeinung entspreche (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7 mit Hin wei sen; noch anders: BGE 136 V 156). Sodann können personenbezogene Ausstandsgründe gerügt werden. Gemäss Art. 44 ATSG kann die versicherte Person einen Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und Gegenvorschläge machen. Zum einen werden von den triftigen Gründen die eigentlichen gesetzlichen Aus standsgründe erfasst (vgl. Art. 10 VwVG und Art. 36 Abs. 1 ATSG). Zum anderen zählen auch weitere Aspekte – etwa die fehlende Sachkenntnis – zu den triftigen Gr ünden (Kieser , ATSG-Kommentar, 4. Auflage, 2020, Art. 44 N 58).

Nicht gehört werden kann indessen das Vorbringen, die Abgel tung der Gutachten aus Mitteln der Invalidenversicherung führe zu einer Befangenheit der MEDAS (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7).

E. 1.3

Am 7. Juli 2017 meldete sich X.____ zum Bezug eines Hilfsmittels an (Urk. 7/143). Am 2. März 2018 erteilte die IV-Stelle Kostengutsprache für orthopädische Serienschuhe (Urk. 7/163). Mit Schreiben vom 7. Februar 2019 reichte X.____ einen Bericht der

integrierte n Psychiatrie B.____ vom 6. Juli 2018 ein (Urk. 7/168, 7/169). Dieses Schreiben nahm die IV-Stelle als Neuanmeldung entgegen (Urk. 7/174). In der Folge holte sie den Bericht des Hausarztes Dr. med. C.____ , Facharzt für Allgemeine Medizin, vom 13. August 2019 sowie des B.____ vom 23. September 2019 ein

(Urk. 7/183/4-5, 7/185).

Mit Mitteilung vom 25. Oktober 2019 gab die IV-Stelle X.____

bekannt, dass eine polydisziplinäre Untersuchung in den Fachrichtungen Allgemeine/Innere Medizin, Rheumatologie, Neurologie und Psychiatrie

notwendig sei. Die Wahl der Gutachterstelle erfolge nach dem Zufallsprinzip (Art. 72 bis der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV). Gleichzeitig unterbreitete sie den Frage n katalog und räumte die Möglichkeit zur Stellung von Zusatzfragen ein (Urk. 7/187).

Mit Mitteilung vom

E. 2

Dagegen liess X.____ mit Eingabe vom 27. April 2020 Beschwerde erheben und beantragen, es sei von der Begutachtung an vorgesehener Stelle abzusehen und eine neue Begutachtung einzuleiten, eventualiter sei von einer Begutachtung abzusehen (Urk. 1 S. 2). Die IV-Stelle schloss in der Beschwerdeantwort vom 26. Mai 2020 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 8). Mit Eingabe vom 22. Juni 2020 liess er sich nochmals vernehmen (Urk. 9). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die IV-Stelle erwog in der angefochtenen Verfügung vom 10. März 2020, dass es sich bei der MEDAS A.____ um eine anerkannte Gutachterstelle handle. Die dort tätigen Gutachter erfüllten die notwendigen Voraussetzungen, die an eine Gutachtertätigkeit für die IV gestellt würden. Dies gelte insbesondere für Dr. D.____ ,

Dr. E.____ ,

Dr. F.____ und

Dr. G.____ . Sodann seien keine Gründe ersichtlich, die gegen eine Zumutbarkeit einer polydisziplinären Begutachtung sprächen. Solche würden auch nicht geltend gemacht (Urk. 2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht in der Beschwerde geltend, unverzichtbare Grundlage einer jeden Begutachtung sei ein Vertrauen, das der Explorand in die Fachperson habe. Gerade im Bereich der psychiatrischen Abklärungen, aber auch bei den anderen Fachgebieten, sei es zentral, dass der Versicherte sich der Ärztin, dem Arzt gegenüber öffne und so deren/dessen Arbeit erst ermögliche. Immerhin dringe jede Begutachtung in die physische und psychische Intimsphäre des Untersuchten ein und gerade bei Begutachtungen im Rahmen von IV-Verfahren erschwere der Umstand die Vertrauensbildung, dass der Explorand die medizinische Fachperson nicht kenne und dennoch über die intimsten Details seiner physischen und psychischen Integrität Auskunft geben müsse . Umso zentraler sei ein Einverständnis des Versicherten, dass die Begutachtung durch die durch das Zufallsprinzip ausgewählte n Gutachterperson en durchgeführt werde (Urk. 1 S. 4). Der Beschwerdeführer sei nicht damit einverstanden, sich bei den ausgewählten Expertinnen Dr. D.____ und Dr. G.____ begutachten zu lassen. Aufgrund der traumatischen Erlebnisse im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch sehe er sich nicht im Stande, sich von Frauen untersuchen zu lassen. Über das stark schambelastete Thema des sexuellen Missbrauchs in der Kindheit/Jugend zu sprechen, falle ihm ohnehin schwer. Dass er in

Marokko aufgewachsen und von einem bestimmten Frauenbild geprägt worden sei, komme erschwerend hinzu. Dabei sei unerheblich, dass bei den Fachbereichen Innere Medizin und Orthopädie der sexuelle Missbrauch und dessen Folgen nicht im Zentrum stünden (Urk. 1 S. 5). Im Eventualantrag stellt e der Beschwerdeführer sich

auf den Standpunkt, angesichts der bei den Akten liegenden Arztberichten, insbesondere jene n des B.____, erweise sich der Sachverhalt ohnehin als genügend abgeklärt, weshalb sich die Einholung eines Gutachtens erübrige (Urk. 1 S. 5).

E. 3

.2.2

Im Falle einer versicherten Person, die Opfer eines sexuellen Missbrauchs geworden ist, stellt sich die Frage, ob sie im invalidenversicherungsrechtlichen Abklärungsverfahren Anspruch auf eine Begutachtung durch eine Gutachterperson gleichen Geschlechts hat. Im Strafprozessrecht können Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität verlangen, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden (Art. 153 Abs. 1 der Strafprozessordnung, StPO).

Damit soll ein schonender Umgang mit der verletzten Persönlichkeit des Opfers besser gewährleistet werden (vgl. Gomm /Stein/ Zehntner, Kommentar zum Opferhilfegesetz, Bern 1995, Art.

E. 3.1

Die Gutachterwahl bei polydisziplinären Gutachten hat immer nach dem Zufallsprinzip zu erfolgen (BGE 139 V 349 E. 5.2.1). Für eine einvernehmliche Benennung der Experten bleibt kein Raum (BGE 140 V 507 E. 3.2.1). Soweit der Beschwerdeführer auf ein Einverständnis seinerseits zu den Gutachterpersonen insistiert (Urk. 1 S. 4), ist er nicht zu hören.

E. 6

(wieder) in Behandlung (Urk. 7/185/2, vgl. ferner Urk. 7/49). Betreut wird er dort durch die Fachpsychologin H.____. Dabei steht ihr Geschlecht der Behandlung offensichtlich nicht im Weg, zumindest enthalten die Akten keine dahingehenden Hinweise (Urk. 7/168, 7/175, 7/185). Darüber hinaus erwähnte der Beschwerdeführer im Einwandverfahren

zwar eine Unzumutbarkeit einer Begutachtung durch Dr. G.____ aufgrund ihres Geschlechts, argumentierte aber in erster Linie mit der angeblichen Versicherungsfreundlichkeit von Dr. D.____, Dr. E.____ und Dr. G.____ (Urk. 7/200). Entsprechendes wiederholte er in Bezug auf Dr. E.____ in der Eingabe vom 22. Juni 2020 (Urk. 9). Dabei handelt es sich um ein Vorbringen, das im vorliegenden Zusammenhang nicht zu hören ist (E. 1.2 hiervor). 3.3

Was den Eventualstandpunkt des Beschwerdeführers anbelangt, ist nicht zu beanstanden, dass die IV-Stelle sich im Rahmen ihrer Abklärungspflicht (Art. 43 ATSG) veranlasst sieht, zusätzliche Abklärungen in Form eines polydisziplinären Gutachtens vorzunehmen. Es liegt im Ermessen der Verwaltung, darüber zu entscheiden, mit welchen Mitteln die Sachverhaltsabklärung zu erfolgen hat (Bundesgerichtsurteil 9C_186/2013 vom 12. Juli 2013 E. 3.2.1). Der medizinische Sachverhalt erweist sich jedenfalls nicht als spruchreif, da nach erfolgter Neuankündigung vom 7. Februar einzig die Berichte des Hausarztes Dr. C.____ vom 13. August 2019 und des B.____ vom 23. September 2019 bei den Akten liegen (Urk. 7/183/4-5, 7/185). Von einer unzulässigen " second

opinion " (hier rz u BGE 136 V 156 E. 3.3 S. 158) kann angesichts dieser Sachlage nicht gesprochen werden. 3.4

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. 4.

Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenlos (Art. 61 lit . a ATSG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 1 bis

des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Philip Stolkin - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber GräubSonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.